

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 18. September 2017

AKTUELLES

Verfahrensdokumentation

WICHTIG!

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit nunmehr zwei Jahren sind die neuen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD genannt) in Kraft. Zu den GoBD gehört auch eine sogenannte **Verfahrensdokumentation**, die die Firmenabläufe beschreibt.

Die Betriebsprüfer - insbesondere in Nordrhein-Westfalen - werden auf die Belange dieser Verfahrensdokumentation geschult und Sie werden es nicht glauben, diese werden jetzt auch neuerdings bei Betriebsprüfungen angefordert.

Wenn eine Verfahrensdokumentation nicht vorliegt, vertreten die Finanzverwaltung und auch der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass die Finanzbuchhaltung nicht ordnungsgemäß ist und somit Zuschätzungen gerechtfertigt sind. Das Ganze läuft dann bei der Finanzverwaltung unter dem Begriff „erzieherische Maßnahme“.

In der Vergangenheit wurde sehr häufig die Verfahrensdokumentation mit dem sogenannten „ersetzenden Scannen“ in Verbindung gebracht, was aber nicht alles ist. Dies wird bisher unterschätzt.

Die Verfahrensdokumentationen im Zusammenhang mit den neuen Prüfungsschwerpunkten der Finanzverwaltung enthalten u. a.:

- Verfahrensdokumentation- und Organisationsunterlagen der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme
- Protokolle über das Einrichten- und Programmieren der Datenverarbeitungssysteme
- digitale Grundaufzeichnungen aus den Vor- und Nebensystemen.

Zu den genannten Nebensystemen gehören z.B. Warenwirtschaftssysteme und Fakturierungssysteme, deren Bedienungsanleitungen ebenfalls vorgelegt werden müssen.

Die Vorschriften über die Verfahrensdokumentation gelten für alle Unternehmer, unabhängig davon, ob es sich um Klein-, Mittel- oder Großunternehmen handelt, ob es Gewerbetreibende sind oder Freiberufler, ob sie bilanzieren oder Einnahmeüberschussrechnungen erstellen. **Alle Unternehmer** sind hiervon betroffen und müssen entsprechend handeln. Alle diejenigen, die bisher noch keine Verfahrensdokumentation vorliegen haben, sollten diese umgehend erstellen bzw. erstellen lassen.

Wir helfen Ihnen gerne, da wir Ihr Unternehmen seit langen Jahren kennen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

Zitat der Woche

*„Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit
nicht von der Pflicht zum Steuernzahlen.
Die Kenntnis aber häufig.“*

Meyer A. Rothschild (1744-1812)

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de